



# Handwerksbräuche früherer Jahrhunderte insbesondere in Freiberg.

Von

Konrad Knebel,  
Bürgerlehrer.

## 3. Der Meistergrad.

### Die Erwerbung des Meisterrechtes.

Inhaltsübersicht: Einkauf in die Zunft. — Bürgerrechtsgewinnung. —  
Eheliche und ehrlche Geburt. — Lehrnachweis. — Wanderzeit. — Sitz-  
zeit. — Mutzeit. — Verehelichung. — Evang.-luth. Konfession. — Voll-  
jährigkeit. — Meisterstück. — Meistereffen. — Jungmeisterdienst.

Wie schroff sich auch oft Gesellen und Meister in früherer Zeit gegenüberstanden, wie sehr die Gehilfen auch ihre Arbeitgeber anfeindeten, immer mußte es Ziel und Streben der ersteren bleiben, Vollgenossen zu werden und den dritten Grad auf der Stufenleiter des Zunftwesens — das Meisterrecht — zu erlangen. Dies fiel in der ältesten Zeit nicht schwer, denn das Ausschließungswesen lag damals dem Handwerke vollständig fern, dasselbe hatte nicht einmal das Recht, einen Bewerber zurückzuweisen. Jeder Bürger konnte ein Handwerk treiben, das ihm gerade beliebte, wenn er sonst den Ansprüchen genügte, die der Rat an einen Bürger stellte. Die Vollgenossen führten aber zunächst nicht den Titel Meister, sondern wurden „Gewerken“ genannt, und nur den Zunftvorstehern kam jene Ehrenbezeichnung zu.<sup>1</sup>

<sup>1</sup>) Klosssch, Freiburger Stadtrecht, S. 273 ff. — Leider konnte die vom Archivrat Dr. Hubert Ermisch 1889 besorgte verdienstliche Neuauflage des Freiburger Stadtrechts hier noch nicht benutzt werden. Eine mit derselben vorgenommene Vergleichung des Textes zeigte indes nur unwesentliche Verschiedenheiten. — Manche Teile des Stadtrechts erhielten durch die Ausführungen des Verfassers vorliegender Arbeiten „Handwerksbräuche früherer Jahrhunderte“ ihre Beleuchtung, und findet man dieselben daher in den Anmerkungen obengenannter Neuauflage öfters zur Vergleichung angegeben.